

2. Änderungssatzung vom 15.05.2024 zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) vom 03. Dezember 2015

Auf der Grundlage der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), des § 3 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) in Verbindung mit §§ 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 15.05.2024 (Drucksache Nr. 0233/24) nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) vom 3. Dezember 2015 beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landeshauptstadt Erfurt – nachstehend Stadt genannt – führt die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle auf Grundlage des KrWG sowie des ThürAGKrWG und nach Maßgabe dieser Satzung durch.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „umfassen“ das Wort „auch“ sowie nach dem Wort „Sammelns,“ die Wörter „Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme,“ und das Komma gestrichen.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben fördert die Stadt die nachhaltige Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes unter Beachtung der in § 6 Abs. 1 KrWG beschriebenen fünfstufigen Abfallhierarchie mit der Stufenfolge

1. Abfallvermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,

3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ziele der Abfallwirtschaft der Stadt sind:

- den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und zu verringern,
- nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
- nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln und umweltschonend zu beseitigen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine“ durch die Wörter „die Abfallentsorgung als“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG“ durch die Angabe „§3 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§17 KrWG“ durch die Angabe „§17 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Altöle“ das Komma sowie nach der Abkürzung „Altölv“ der Bindestrich und die Wörter „- in der geltenden Fassung“ gelöscht.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Explosionsgefährliche“ durch das Wort „explosionsgefährliche“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG,“ das Leerzeichen vor dem Komma gestrichen.
 - dd) In Nummer 13 wird nach dem Wort „Schrott“ ein Komma eingefügt sowie nach dem Wort „handelt“ das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „, der“ ersetzt.

ee) Nummer 16 wird gestrichen.

- b) In Absatz 5 werden nach dem zweiten Komma die Wörter „dennoch auf den Wertstoffhöfen, Grünabfallannahmestellen oder sonstigen Anlagen angeliefert“ durch die Wörter „dieser dennoch überlassen“ ersetzt und im letzten Satzteil die Wörter „Anlieferer und“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlussrecht).“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn auf diesem Grundstück regelmäßig überlassungspflichtige Abfälle anfallen (Anschlusszwang).“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Jeder Anschlussberechtigte sowie jeder sonstige Erzeuger von Abfällen im Stadtgebiet hat das Recht, die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung satzungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).“

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Jeder Anschlusspflichtige sowie jeder sonstige Erzeuger von Abfällen im Stadtgebiet ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).“

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude dinglich Berechtigten sowie Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte gleich.“

- bb) In Satz 2 werden das Wort und die Klammern „(Anschlusspflichtige)“ gestrichen.

- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die sich aus Abs. 1 bis 4 ergebenden Rechte und Pflichten gelten auch für Erzeuger und/oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.“

g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten auch für die von den Grundstückseigentümern beauftragten Verwalter oder sonstigen Dienstleister, sofern diese von den Grundstückseigentümern zur Abwicklung der Abfallentsorgung des Grundstückes bevollmächtigt wurden. Die Grundstückseigentümer werden hierdurch nicht von ihren Verpflichtungen befreit.“

h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im 1. Halbsatz werden vor dem Wort „Benutzungszwang“ die Wörter „Anschluss- und/oder“ eingefügt und die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 und 4“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „zugeführt werden“ das Komma, die Wörter und der Punkt „, wenn nicht überwiegende öffentliche Interessen der Sammlung entgegenstehen.“ durch die Wörter und das Semikolon „und der Sammlung nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen;“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen ordnungsgemäß beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung nicht erfordern;

5. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang die getrennte Bioabfallentsorgung betreffend wird grundstücksbezogen auf Antrag erteilt, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (Eigenverwertung/Eigenkompostierung).“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden im 1. Halbsatz die Klammern und das Wort „(Holsystem)“ durch die Wörter „auf dem betreffenden Grundstück“ ersetzt sowie im 2. Halbsatz nach dem Wort „Abfallentsorgungsanlage“ der Schrägstrich, die Klammern und die Wörter „/Einrichtung (Bringsystem)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in dessen Satz 3 die Wörter „entsprechenden Annahmestellen oder Wertstoffhöfen“ durch die Wörter „den in § 17 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter und die Klammern „auf dem Grundstück (Holsystem)“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 werden die Absätze 4, 5 und 6.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende genormte Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:

 - für gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall) graue Behälter mit grauem Deckel mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l, 660 l oder 1.100 l Fassungsvermögen, Erfurter Hausmüllsäcke mit 70 l Fassungsvermögen, sowie Großabfallbehälter wie Mulden (2,5 m³, 5,5 m³, 7 m³, 10 m³, 20 m³), Presscontainer (10 m³, 20 m³) und Frontladerumleercontainer (2,5 m³, 5,0 m³, 7 m³);
 - für Bioabfälle braune Behälter oder graue Behälter mit braunem Deckel mit 120 l oder 240 l Fassungsvermögen;
 - für Papier, Pappe und Kartonagen blaue Behälter oder graue Behälter mit blauem Deckel mit 120 l, 240 l, 360 l, 660 l oder 1.100 l Fassungsvermögen sowie Großabfallbehälter (2,5 m³, 5,0 m³).“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ und die Wörter „von dem Beauftragten Dritten“ durch die Wörter „vom beauftragten Dritten“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter und die Klammern „(z. B. Identsystem und Benutzungsvorschriften)“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter und Klammern „Behältervolumen für nichtverwertbare Abfälle (Hausmüll)“ durch das Wort „Hausmüllbehältervolumen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe i die speziell gekennzeichneten“ gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden im 1. Halbsatz die Klammer, Doppelpunkt, Schrägstrich und die Wörter „(hier: Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall)“ gestrichen, das Wort „Behältervolumen“ durch das Wort „Hausmüllbehältervolumen“ ersetzt sowie nach den Wörtern „an hausmüllähnlichem Abfall“ das Komma und die Wörter „, jedoch mindestens“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen oder für Saisonbetriebe können zusätzliche Abfallbehälter auf Antrag hin befristet zur Verfügung gestellt werden.“
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die daran anschließende tabellarische Übersicht wie folgt geändert:
- aaa) Zwischen Tabellenkopf und Buchstabe a wird eine Leerzeile eingefügt.
- bbb) In Buchstabe b wird vor den Wörtern „öffentliche Verwaltungen“ der Listeneintrag dem der anderen Buchstaben angeglichen sowie das Wort „u.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- ccc) In Buchstabe f und Buchstabe g wird jeweils das Wort „u.“ durch das Wort „und“ ersetzt.

ddd) In Buchstabe i werden das Komma und die Wörter „, insbes. Wochenendgrundstücke“ gestrichen.

ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„Beschäftigte sind alle in einem Betrieb tätigen Personen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte).“

ff) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Bei Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen das sich daraus ergebende Behältervolumen auf die nach Abs. 6 und 7 zur Verfügung zu stellenden Behälter angerechnet werden.“

h) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

„(9) Der Anschlusspflichtige hat bei der Stadt Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe zu beantragen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe (Bioabfälle, Altpapier) und Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und/oder anderen Herkunftsbereichen satzungsgemäß aufnehmen zu können. Wird kein Antrag gestellt oder reicht das beantragte Behältervolumen wiederholt nicht zur Aufnahme der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Abfälle aus, weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu. Der Anschlusspflichtige hat in diesen Fällen das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.“

i) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 7 und 8“ durch die Angabe „Abs. 6 und 7“ ersetzt sowie nach dem Wort „zulassen“ die Wörter und das Komma „jedoch nur dann,“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Beauftragte“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

j) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 11.

k) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 12 und dessen Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(12) Die Grundstückseigentümer jeweils unmittelbar benachbarter Grundstücke können bei der Stadt unter Benennung eines Bevollmächtigten den Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft beantragen.“

l) Der bisherige Absatz 14 wird aufgehoben.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „genannten“ gestrichen
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
 - dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und darin die Wörter „die Einsammlung und“ durch die Wörter „das Einsammeln und die“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden das Wort „Grundstückseigentümer“ durch das Wort „Anschlusspflichtige“ und das Wort „ordnungsgemäß“ durch das Wort „bestimmungsgemäß“ jeweils ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „infektiöse“ ein Komma eingefügt und nach dem Wort „unter“ die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „unter Zuordnung zur AVV Nr. 180101 bzw. 180201“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Krankenpflege“ die Wörter „im Rahmen der Betreuung durch Angehörige“ gestrichen.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Die 40-, 60- und 80-Liter-Einsätze in den Hausmülltonnen dürfen durch andere als den beauftragten Dritten nicht entfernt werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und darin das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 werden im letzten Satz die Wörter „Behältern gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe a bis g“ durch die Wörter „den in § 8 Abs. 3 genannten Behältern“ ersetzt.
- g) Absatz 8 wird aufgehoben.
- h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und darin nach dem Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ die Wörter „mehr als unvermeidlich“ gestrichen.

- i) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und darin das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ sowie im letzten Halbsatz die Wörter „haftet der Anschlusspflichtige bzw. richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften“ durch die Wörter „haften Anschlusspflichtige und Verursacher gesamtschuldnerisch“ ersetzt.
- j) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird in Satz 1 nach den Wörtern „im Stadtgebiet und“ das Wort „in“ durch das Wort „auf“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird in der Überschrift nach dem Wort „Kartonagen“ eine Leerzeile eingefügt und der Text wie folgt gefasst:
- „Nicht verunreinigtes Papier, Druckerzeugnisse, Pappe und Kartonagen sind entweder im Bringsystem (im Stadtgebiet und auf den Wertstoffhöfen öffentlich aufgestellte Sammelbehälter für Papier) oder im Holsystem (auf dem Grundstück bereitgestellte Papierbehälter) der Verwertung zuzuführen.“
- cc) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
- „c) Leichtverpackungen
- Pfandfreie Verkaufsverpackungen (z. B. Kunststoff-, Metall-, Holz- und Verbundverpackungen, Dosen aus Weißblech und Aluminium) sind ohne Inhaltsreste über das Holsystem in die im Auftrag der Systeme zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (gelbe Tonne mit 120 l, 240 l oder 1.100 l Fassungsvermögen, gelber Sack mit 70 l Fassungsvermögen) oder im Bringsystem (auf den Wertstoffhöfen öffentlich aufgestellte Sammelbehälter für Leichtverpackungen) der Verwertung zuzuführen.“
- dd) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 14 AbfWS“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe e wird nach dem Wort „Knopfzellen“ ein Komma eingefügt, das Wort „roten“ durch die Wörter „entsprechend gekennzeichneten“ ersetzt sowie nach dem Wort „Sammelboxen“ eine Klammer und die Wörter „(z. B. in öffentlichen Gebäuden wie Ämtern und Schulen)“ eingefügt.
- k) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 11 und in dessen 1. Halbsatz die Wörter „speziell gekennzeichneten“ gestrichen.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück für die festgelegte bzw. zur Verfügung stehende Anzahl an Restmüll- und Wertstoffbehältern einen ausreichenden, befestigten Standplatz einzurichten. Dabei sind die Bestimmungen des Abs. 2 sowie die für die Gestaltung der Standplätze maßgeblichen Rechtsgrundlagen der Stadt Erfurt (Gestaltungssatzungen) einzuhalten. Entsprechendes gilt für Standplätze bei gemeinsamer Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Grundstücke gemäß § 8 Abs. 12.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „1100 l“ durch die Angabe „1.100 l“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Nach Zustimmung durch die Stadt ist in begründeten Ausnahmefällen“ durch die Wörter „In begründeten Ausnahmefällen ist nach Zustimmung durch die Stadt“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 8 Abs. 4 Buchstaben a - o und k - q zugelassenen“ sowie die Wörter „oder dessen Beauftragten“ jeweils gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „genehmigt“ die Wörter „bzw. festgelegt“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Als Gehweg gilt dabei auch ein 1,50 m breiter Streifen ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist (z. B. in Fußgängerzonen - Zeichen 242 StVO - und in verkehrsberuhigten Bereichen - Zeichen 325 StVO). Benutzer der Straße (Fahrrad, Fußgänger, Fahrzeuge) dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Hindernissen“ ein Komma und die Wörter „Treppen oder Stufen“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „10 m“ die Wörter „und einen Neigungswinkel von 3 Prozent“ eingefügt sowie nach diesem Satz folgender Satz 2 angefügt:

„Er muss einen ebenen, geschlossenen und trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch den Transport der Sammelbehälter standhält.“

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschlusspflichtigen am Entsorgungstag bis 7:00 Uhr bzw. in Ausnahmefällen im Sinne des § 11 Abs. 3 bis 6:00 Uhr aufgeschlossen werden oder in Abstimmung über den Schließvorgang mit dem beauftragten Dritten durch den beauftragten Dritten zu öffnen sein.“

f) In Absatz 8 werden die Wörter „Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten haben“ durch die Wörter „Der Anschlusspflichtige hat“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4 a-i“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird in Satz 2 das Wort „grundstücksbezogenen“ durch die Wörter „den Grundstücken zugeordneten“ ersetzt sowie in Satz 3 das Wort „gebrauchte“ vor dem Wort „Verbrauchsverpackungen“ jeweils gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „6:00 Uhr“ durch die Angabe „7:00 Uhr“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt.

cc) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„In Ausnahmefällen (Hitzewarnung vom Deutschen Wetterdienst) erfolgt die Entsorgung ab 6:00 Uhr, die Abfallbehälter sind dann am Entsorgungstag bis 6:00 Uhr bereitzustellen. Die Ausnahmefälle gibt die Stadt bekannt.“

d) In Absatz 4 werden in Satz 1 nach dem Wort „Abholung“ die Wörter „vorgezogen oder“ gestrichen und in Satz 2 die Wörter „bekannt gemacht“ durch das Wort „bekanntgegeben“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird die Angabe „ab 2,5 m³“ durch die Wörter „ab einem Volumen von 2,5 m³“ ersetzt.

f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes oder die Bereitstellung von nicht bestimmungsgemäß befüllten Abfallbehältern entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung, die Behälter im Rahmen der regulären Entsorgung zu leeren. Das zulässige Gesamtgewicht für Abfallbehälter beträgt dabei 60 kg bei einem Behältervolumen bis 120 Liter, 110 kg bei 240 Litern, 160 kg bei 360 Litern, 310 kg bei 660 Litern und 510 kg bei 1.100 Litern. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Entsorgung der falsch eingefüllten Abfälle zu veranlassen. Sofern es sich bei der Falschbefüllung um Hausmüll/hausmüllähnliche Abfälle handelt, hat der Anschlusspflichtige eine gebührenpflichtige Sonderentsorgung bei der Stadt zu beantragen.“

- g) In Absatz 8 wird nach dem Wort „Entsorgungsrhythmus“ das Wort „vorübergehend“ eingefügt sowie vor dem Wort „gebührenpflichtige“ das Wort „die“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „haushaltsüblichen“ durch das Wort „haushaltsüblichem“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „telefonischer oder schriftlicher“ gestrichen.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Beauftragte“ durch das Wort „beauftragte“ ersetzt.
- dd) In Satz 6 werden nach dem Wort „Großwohnanlagen“ die Klammer und das Wort „(Plattenbaugebiete)“ und nach dem Wort „Anschlusspflichtigen“ die Wörter „oder dessen Bevollmächtigten“ jeweils gestrichen sowie das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Klammer und die Wörter „(2,5 m³ bis 10 m³ Container)“ durch die Klammer und die Wörter „(Containervolumen 2,5 m³ bis 10 m³)“ sowie das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Altholz“ durch das Wort „Gebrauchtholz“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „festgelegten oder vereinbarten“ durch die Wörter „festgelegten bzw. vereinbarten“ und die Angabe „6:00 Uhr“ durch die Angabe „7:00 Uhr“ ersetzt sowie nach dem Wort „Vorabend“ die Wörter „ab 17:00 Uhr“ eingefügt.

- bb) Nach diesem Satz werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Bei der Bereitstellung des Sperrmülls auf dem Gehweg ist eine Durchgangsbreite von 1,5 m freizuhalten. Die Auftragsnummer ist auf einem zu entsorgenden Gegenstand sichtbar anzubringen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der 2. Halbsatz und das Komma nach dem Wort „gestattet“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird der Schrägstrich zwischen den Wörtern „Antragsteller/Anschlusspflichtigen“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ ersetzt.

- f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Verladung“ die Wörter „in das Entsorgungsfahrzeug“ eingefügt.
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in der Aufzählung nach den Wörtern und dem Komma „Mopeds und Motorräder,“ das Wort und das Komma „Pedelecs,“ sowie nach dem Wort und dem Komma „Elektrogeräte,“ das Wort und das Komma „Akkus,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „entsorgt werden“ das Wort „dürfen“ angefügt.
- h) In Absatz 8 wird das Wort „geliefert“ durch das Wort „gebracht“ ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte) einer vom unsortierten Siedlungsabfall (Hausmüll) getrennten Erfassung zuzuführen durch Abgabe an einer Sammelstelle im Sinne von § 13 Abs. 1 ElektroG oder an einer Rücknahmestelle im Sinne von § 16 Abs. 5 oder § 17 Abs. 1 ElektroG. Dabei sind Altbatterien, die nicht fest vom Gerät umschlossen sind, vor der Abgabe des Altgerätes zu entfernen und einer gesonderten Verwertung zuzuführen. Sofern die Altgeräte nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller und Vertreiber zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von der Stadt hierfür angebotenen Sammlungen nach Abs. 3 und 4 zu nutzen.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Nach dem ElektroG sind Elektroaltgeräte unterteilt in Gruppen:

 1. Wärmeüberträger (z. B. Kühlschränke, Gefrier-/Klimageräte, Wärmepumpentrockner),
 2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten (z. B. Bildschirme, Fernsehgeräte, Monitore),
 3. Lampen (z. B. Leuchtstofflampen, LED-Lampen),
 4. Großgeräte (z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde/-kochplatten, große Photovoltaikmodule, Pedelecs),
 5. Kleingeräte (z. B. Staubsauger, Mikrowellen, Toaster, elektrisches Spielzeug, Radiogeräte, kleine Photovoltaikmodule, Rauchmelder, Wasserkocher, Kabel),
 6. kleine IT- und Telekommunikationsgeräte, keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm (z. B. Mobiltelefone, Drucker, Telefone, Taschenrechner).“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Wertstoffhöfe der Stadt nehmen als Sammelstellen die Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen an.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Elektrogroßgeräte (große Elektrogeräte der Gruppen 1, 2 und 4) aus privaten Haushaltungen werden auch auf Antrag abgeholt.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „telefonischer oder schriftlicher“ gestrichen.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Beauftragte“ durch das Wort „beauftragte“ ersetzt.
- e) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Bei der Abholung von einem oder mehreren Elektrogroßgeräten können gleichzeitig auch Kleingeräte nach Abs. 2 Nr. 5 zur Abholung angemeldet werden. Eine ausschließliche Abholung von Kleingeräten erfolgt nicht.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „festgelegten oder vereinbarten“ durch die Wörter „festgelegten bzw. vereinbarten“ und die Angabe „6:00 Uhr“ durch die Angabe „7:00 Uhr“ ersetzt sowie nach dem Wort „Vorabend“ die Angabe „ab 17:00 Uhr“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „Die Auftragsnummer ist auf einem der zu entsorgenden Geräte sichtbar anzubringen.“
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und darin nach dem Wort „Verladung“ die Wörter „in das Entsorgungsfahrzeug“ eingefügt.
- h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und darin das Wort „Unbefugte“ durch die Wörter „andere als den beauftragten Dritten“ ersetzt.
- i) Nach dem neuen Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 eingefügt:
- „(8) Elektroaltgeräte der Gruppe 3 (Leuchtstofflampen und LED-Lampen) können zusätzlich bei der zweimal jährlich stattfindenden mobilen Sonderabfallsammlung entsprechend § 15 Abs. 2 abgegeben werden.
- (9) Die Abs. 3, 4 und 8 gelten auch für Elektroaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Nahrungs- und Küchenabfälle, Haare, Federn, Streu von Kleintieren (außer mineralische Streu), Holzwolle und Sägemehl (unbehandelt) sowie Grünabfälle. Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Blumen- und Pflanzenreste, alte Blumentopferde und Reisig, die vorrangig durch Eigenkompostierung zu verwerten sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 4 wird jeweils das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „weitestgehend“ gestrichen und die Wörter „in Zeitungen einzuschlagen“ durch die Wörter „in Bioabfalltüten zu entsorgen“ ersetzt.

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Maß“ durch das Wort „Fassungsvermögen“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „Grüncontainer“ als Satzende ein Punkt eingefügt.

cc) In Satz 2 werden die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt und vor dem Wort „Container“ die Wörter „für Grünabfälle bereitstehenden“ eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und in dessen Satz 1 werden die Angabe „1. bis 3.“ durch die Angabe „Abs. 4 Nr. 1 bis 3“ sowie das Wort „Sammelsysteme“ durch das Wort „Erfassungssysteme“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und darin vor dem Wort „Haushaltungen“ das Wort „privaten“ eingefügt.

g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7.

h) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Angabe „6:00 Uhr“ durch die Angabe „7:00 Uhr“ ersetzt und nach dem Wort „Vorabend“ die Wörter „ab 17:00 Uhr“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „durch den Verursacher oder dem“ durch die Wörter „vom Bereitstellenden bzw. vom“ ersetzt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung.

„Die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen anfallenden Sonderabfälle (gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG) müssen von Abfällen zur Beseitigung (Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall) getrennt gehalten und überlassen werden.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung

„(2) Die getrennte Sammlung von Sonderabfällen im Sinne des § 7 ThürAGKrWG (Kleinemengensammlung) erfolgt kombiniert (mobil und ortsfest). Sonderabfälle, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind in Kleinmengen an den Wertstoffhöfen abzugeben. Außerdem führt die Stadt jährlich zwei Sammelaktionen mit einem Schadstoffmobil durch. Die Termine und Tourenpläne werden ortsüblich bekannt gegeben.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

16. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
Bauabfälle

Bau- und Abbruchabfälle sind entsprechend § 8 GewAbfV getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung in einer dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Einrichtungen“ gestrichen.

bb) In Buchstabe c werden die Wörter „Stotterheimer Chaussee 50“ durch die Wörter „Am Urbicher Kreuz 36“ ersetzt.

cc) Buchstabe d wird gestrichen.

dd) Der bisherige Buchstabe e wird zu Buchstabe d.

ee) Der bisherige Buchstabe f wird zu Buchstabe e und darin das Wort „Grüncontainerstandplätze“ durch das Wort „Grüncontainer“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Beauftragte“ durch das Wort „beauftragte“ und das Wort „Absatz“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt sowie nach dem Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ die Wörter „und Einrichtungen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „und Einrichtungen“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Absatz“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt sowie nach dem Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ der Schrägstrich und das Wort „/Einrichtungen“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in dessen Satz 1 werden das Wort „Beauftragte“ durch das Wort „beauftragte“ ersetzt sowie nach dem Wort „Anlagen“ der Schrägstrich und das Wort „/Einrichtungen“ gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und in dessen Satz 1 nach dem Wort „Anlagen“ der Schrägstrich und das Wort „/Einrichtungen“ gestrichen.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anschlusspflichtige hat der Stadt den erstmaligen Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat unter Angabe von Anschrift und Eigentümer die Anzahl der Nutzungseinheiten, die Anzahl der Personen bzw. der Beschäftigten sowie den Behälterbedarf anzuzeigen.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Stadt“ die Wörter „das für die öffentliche Abfallwirtschaft zuständige Amt der“ durch das Wort „die“ ersetzt und nach dem Wort „unverzüglich“ das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, bei denen regelmäßig Abfälle anfallen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „branchenspezifischen“ gestrichen und die Angabe „§ 8 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 7“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Betriebes“ ein Schrägstrich und die Wörter „/der Einrichtung“ eingefügt.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „gemäß § 19 Abs. 1 KrWG“ eingefügt, nach dem Wort „dulden“ die Klammern und die Angabe „(§ 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG)“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, haben die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen den Beauftragten der Stadt Auskünfte über die Abfallentsorgung zu erteilen und gegebenenfalls vorhandene Sammelstellen für Abfälle auf dem Grundstück zugänglich zu machen.“

20. In § 20 Satz 3 wird der Schrägstrich und das Wort „/Einrichtungen“ gestrichen sowie das Wort „insoweit“ durch das Wort „diesbezüglich“ ersetzt.

21. In § 21 werden die Wörter „Einrichtung zur Abfallentsorgung“ durch das Wort „Abfallentsorgungseinrichtung“ ersetzt.

22. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im 1. Halbsatz wird die Angabe „§19 ThürKO“ durch die Angabe „§19 Abs. 2 ThürKO“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 4 Abs. 4 die nach § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossenen Abfälle nicht ordnungsgemäß verwerten oder beseitigen lässt,“

cc) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen § 4 Abs. 5 die nach § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossenen Abfälle dieser dennoch zur Abfallentsorgung überlässt,“

dd) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und darin die Angabe „§ 5 Abs. 3, 4 und 6“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2, 4 und 6“ ersetzt.

ee) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und darin die Angabe „§ 5 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 8“ ersetzt.

- ff) Nach der neuen Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. entgegen § 7 Abs. 3 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält,“
- gg) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und darin die Angabe „§ 7 Abs. 6“ durch die Angaben „§ 7 Abs. 5, § 12 Abs. 5 oder § 13 Abs. 7“ ersetzt.
- hh) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:
- „7. entgegen § 8 Abs. 5 die amtliche Kennzeichnung der Behälter entfernt oder verändert,“
- ii) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8 und wie folgt gefasst:
- „8. entgegen § 8 Abs. 9 nicht dafür sorgt, dass ein ausreichendes Abfallbehältervolumen zur Verfügung steht bzw. keine zusätzlichen Abfallbehälter beantragt,“
- jj) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummer 9 und 10.
- kk) Die bisherige Nummer 9 wird durch die Nummern 11 bis 18 ersetzt und diese wie folgt gefasst.
- „11. entgegen § 9 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und bestimmungsgemäß benutzt werden können,
12. entgegen § 9 Abs. 4 und 5 nicht infektiöse Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgen lässt oder den Bestimmungen entsprechend in die Hausmüllbehälter einbringt,
13. entgegen § 9 Abs. 6 brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter füllt,
14. entgegen § 9 Abs. 6 Einsätze aus den Abfallbehältern entfernt oder die Abfallbehälter anderweitig manipuliert,
15. entgegen § 9 Abs. 7 den Abfallbehälter so befüllt, dass sich dessen Deckel nicht mehr schließen lässt,
16. entgegen § 9 Abs. 7 Abfälle in den Abfallbehälter einstampft oder anderweitig verdichtet,
17. entgegen § 9 Abs. 8 Gegenstände in den Abfallbehälter einfüllt, die zu Beschädigungen am Abfallbehälter, den Entsorgungsfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen führen können,
18. entgegen § 9 Abs. 10 lit. a Sammelbehälter für Altglas außerhalb der festgelegten Einwurfzeiten nutzt,“

- ll) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 19 und darin die Angabe „§ 9 Abs. 12“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 11“ ersetzt.
- mm) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden in Nummer 20 neu gefasst:
- „20. entgegen § 10 Abs. 1 keinen Abfallbehälterstandplatz einrichtet oder die Abfallbehälter nach der Leerung nicht entsprechend der Vorgaben des § 10 Abs. 6 auf den Standplatz zurückstellt,“
- nn) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 21 und wie folgt gefasst:
- „21. gegen die Maßgabe des § 11 Abs. 3 die Abfallbehälter zu früh bereitstellt oder die Lärmschutzregelung missachtet,“
- oo) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 22 und darin die Wörter „zu früh bzw.“ vor dem Wort „außerhalb“ eingefügt.
- pp) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 23 und wie folgt geändert:
- aaa) Vor dem Wort „Elektrogroßgeräte“ wird die Angabe „§ 13 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 5“ ersetzt.
- bbb) Vor dem Wort „außerhalb“ werden die Wörter „zu früh bzw.“ eingefügt.
- ccc) Die Wörter „§ 13 Abs. 3 andere als die angemeldeten Gegenstände“ werden durch die Wörter „§ 13 Abs. 4 andere als die angemeldeten Geräte“ ersetzt.
- qq) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 24 und darin die Angabe „§ 14 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 4“ ersetzt sowie vor dem Wort „Container“ werden die Wörter „für Grünabfälle bereitstehenden“ eingefügt.
- rr) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 25 und darin werden die Angabe „§ 14 Abs. 9 Satz 4 und 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 7 Satz 4 und 5“, das Wort „Container“ durch das Wort „Grüncontainer“ sowie das Wort „Annahmestellen“ durch das Wort „Grünabfallannahmestellen“ ersetzt.
- ss) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 26 und wie folgt gefasst:
- „26. entgegen § 15 Abs. 1 Sonderabfälle über die gemäß § 8 Abs. 3 zugelassenen Abfallbehälter bzw. nicht über die Sonderabfall-Kleinmengensammlung entsorgt,“
- tt) Die bisherige Nummer 19 wird durch die Nummern 27 und 28 ersetzt und diese wie folgt gefasst:
- „27. entgegen der Maßgabe des § 17 Abs. 3 bei der Anlieferung von Abfällen den Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen beeinträchtigt bzw. den Anweisungen des Personals nicht folgt,

28. entgegen § 17 Abs. 6 Abfälle, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind, den in § 17 Abs. 1 aufgeführten städtischen Abfallentsorgungsanlagen zuführt,“
- uu) Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 29 und der Punkt nach dem Wort „erteilt“ durch ein Komma ersetzt.
- vv) Nach der neuen Nummer 29 wird die folgende Nummer 30 eingefügt:
- „30. entgegen § 19 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt das Betretungsrecht verweigert.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Die“ am Satzanfang gestrichen sowie die Angabe „§ 19 ThürKO“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 ThürKO“ und die Angabe „5.000,00“ durch die Angabe „5.000“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 69 Abs. 1 Pkt. 2 KrWG“. durch die Angabe „§ 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfwS) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister